

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 18. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2020)

zum Thema:

Räumung der Kiezkeipe Syndikat

und **Antwort** vom 02. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24564
vom 18. August 2020
über Räumung der Kiezkneipe Syndikat

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizeidienstkräfte welcher genauen Untergliederungseinheiten waren am 6. und 7. August 2020 im Rahmen des Protestgeschehens rund um die Räumung der Kiezkneipe Syndikat in der Neuköllner Weisestraße und Umgebung insgesamt im Einsatz oder in Bereitschaft? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Einsatztag, Anzahl der Dienstkräfte und genauen Untergliederungseinheiten.)

Zu 1.:

Im Rahmen der Einsatzlage waren im Zeitraum vom 6. August 2020, 12:00 Uhr, bis zum 8. August 2020, 04:00 Uhr, Polizeidienstkräfte folgender Gliederungseinheiten im Einsatz:

6. August 2020, 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr:

Direktion 5 (City):	25
Direktion Einsatz/Verkehr:	90

6. August 2020, 19:00 Uhr bis 7. August 2020, 05:00 Uhr:

Direktion 1 (Nord):	2
Direktion 2 (West):	2
Direktion 4 (Süd):	3
Direktion 5 (City):	12
Direktion 6 (Ost):	2
Direktion Einsatz/Verkehr:	319
Landeskriminalamt:	3

7. August 2020, 5:00 Uhr bis 12:06 Uhr:

Direktion 5 (City):	88
Direktion Einsatz/Verkehr:	547
Direktion Zentraler Service:	2
Landeskriminalamt:	7
Justizariat der Polizei Berlin:	1
Polizei Land Brandenburg:	79
PPr Stab:	3
Direktion Zentrale Sonderdienste:	23

7. August 2020, 12:06 Uhr bis 15:00 Uhr:

Direktion 5 (City):	8
Direktion Einsatz/Verkehr:	516
Landeskriminalamt:	5

7. August 2020, 15:00 Uhr bis 8. August, 02:20 Uhr:

Direktion 1 (Nord):	2
Direktion 2 (West):	2
Direktion 4 (Süd):	2
Direktion 5 (City):	2
Direktion 6 (Ost):	2
Direktion Einsatz/Verkehr:	450
Landeskriminalamt:	7

8. August 2020, 02:20 Uhr bis 04:00 Uhr:

Direktion 1 (Nord):	2
Direktion 2 (West):	2
Direktion 4 (Süd):	2
Direktion 5 (City):	2
Direktion 6 (Ost):	2
Direktion Einsatz/Verkehr:	62

2. Wie viele Polizeidienstkräfte aus welchen anderen Bundesländern und dem Bund waren an dem Polizeieinsatz beteiligt?

Zu 2.:

Das Land Brandenburg unterstützte das Land Berlin mit 79 Dienstkräften.

3. Wie viele Zivilpolizist*innen (Dienstkräfte in bürgerlicher Kleidung) waren im Zusammenhang mit der Räumung im Einsatz?

Zu 3.:

Im Rahmen der Einsatzlage waren im Zeitraum vom 6. August 2020, 12:00 Uhr, bis zum 8. August 2020, 04:00 Uhr, insgesamt 159 Dienstkräfte in bürgerlicher Kleidung eingesetzt.

4. Wie viele Einsatzkräftestunden haben Polizeidienstkräfte im Zusammenhang mit der Räumung der Kiezneipe Syndikat insgesamt geleistet?

Zu 4.:

Im Rahmen des Einsatzes wurden im Zeitraum vom 6. August 2020, 12:00 Uhr, bis zum 8. August 2020, 04:00 Uhr, 12980,24 Einsatzkräftestunden geleistet.

5. Gegen wie viele Personen erfolgten im Zusammenhang mit dem unter 1. genannten Einsatz aus welchen jeweiligen Gründen und mit welchen jeweiligen Deliktvorwürfen
- Identitätsfeststellungen,
 - die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens,
 - Ingewahrsamnahmen,
 - Festnahmen?

Zu 5.:

Es kam zu keiner Ingewahrsamnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln). Im Übrigen sind die Antworten den nachfolgenden tabellarischen Aufstellungen zu entnehmen:

Anzahl der freiheitsentziehenden/ freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach der Strafprozessordnung (StPO), (jeweils verbunden mit einer Identitätsfeststellung)	Einleitung von Ermittlungsverfahren zu folgenden Deliktvorwürfen
23	Verstoß Versammlungsgesetz (VersG)
1	Schwerer Landfriedensbruch, Beleidigung
3	Schwerer Landfriedensbruch
1	Verstoß Sprengstoffgesetz (SprengG)
5	Beleidigung
1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
3	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, versuchte gefährliche Körperverletzung
1	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
2	Nötigung im Straßenverkehr, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
2	Landfriedensbruch
1	Verstoß Waffengesetz (WaffG)
1	Gefährliche Körperverletzung
2	Nötigung, versuchter tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Verstoß VersG
1	Schwerer Landfriedensbruch, Widerstand
1	Gefährliche Körperverletzung, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
1	Verstoß Betäubungsmittelgesetz (BtmG), Gefährliche Körperverletzung
1	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
3	Schwerer Landfriedensbruch, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
1	Beleidigung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
1	Verstoß BtmG, Verstoß Infektionsschutzgesetz (IfSG), Verstoß § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
7	Verstoß Infektionsschutzgesetz (IfSG)
4	Verstoß Personalausweisgesetz

Gesamt:	66
----------------	-----------

(Quelle: Einsatzdokumentationen Stand 27. August 2020)

Identitätsfeststellungen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln)	36
---	-----------

(Quelle: Einsatzdokumentationen Stand 27. August 2020)

6. Gegen wie viele Personen, die einen Mund-Nasen-Schutz angelegt hatten, wurde aus welchen jeweiligen Gründen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot in § 17a Versammlungsgesetz eingeleitet?

Zu 6.:

In Fällen, in denen die Personen im Gesichtsbereich ausschließlich einen Mund-Nase-Schutz angelegt hatten, wurden keine Strafanzeigen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot gemäß § 17a VersG gefertigt.

7. Wie viele Strafanzeigen wegen welcher Deliktvorwürfe wurden im Zusammenhang mit der Räumung gegen Polizeidienstkräfte erstattet?

Zu 7.:

Mit Stand 24. August 2020 sind dem Senat keine Strafanzeigen gegen Polizeidienstkräfte im Zusammenhang mit der Einsatzlage anlässlich der Räumung der Kiezkeipe Syndikat bekannt.

8. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen folgender Tatvorwürfe gegen Teilnehmer*innen der Proteste gegen die Räumung eingeleitet:

- a. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- b. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte,
- c. Landfriedensbruch?

Zu 8.:

Es wurden

- a. sieben Strafanzeigen wegen Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte,
- b. elf Strafanzeigen wegen Verdachts des Tätlichen Angriffes gegen Vollstreckungsbeamte,
- c. 21 Strafanzeigen wegen Verdachts des Landfriedensbruches bzw. besonders schweren Falls des Landfriedensbruches gefertigt.

9. Über welche Zeiträume, aus welchen jeweiligen Anlässen und aus welchen jeweiligen Gründen sind im Zusammenhang mit dem unter 1. genannten Polizeieinsatz Kameras eingesetzt worden? (Bitte jeweils nach Zeiträumen, Anlass, Grund, Anzahl, und Art der Kameras, Situationen und der jeweiligen Rechtsgrundlage für das Filmen auflisten.)

- a. Inwieweit kam es auch zur Speicherung der getätigten Aufnahmen?
- b. Wie viele Minuten Filmmaterial sind dabei entstanden?

Zu 9.:

Die Rechtsgrundlagen für Bild- und Tonaufzeichnungen ergeben sich jeweils aus dem ASOG Bln, dem VersG und der StPO. Gründe für die beweissicheren Aufzeichnungen waren unter anderem Sachbeschädigungen, Nötigungen, Sitzblockaden und Landfriedensbrüche. Im Zusammenhang mit dem Einsatz wurden insgesamt ca. 30 Datenträger (DVD, Blu-Ray) archiviert, auf denen sich ca. 236 Szenen (Bild- und Tonaufzeichnungen) befinden. Insgesamt beträgt die Dauer dieser Videoaufzeichnungen ca. 10 Stunden und 23 Minuten (Stand 24. August 2020).

Detailliertere Angaben im Sinne der Anfrage können nicht automatisiert erhoben werden.

10. Mit welcher Begründung und aus welchem Anlass wurde am Abend des 6. August ein Übertragungswagen bzw. Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen im Bereich vor der Kiezkatze Syndikat in unmittelbarer Nähe zur angemeldeten Versammlung eingesetzt?

Zu 10.:

Ein Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen ist Bestandteil der Ausstattung einer jeden Einsatzhundertschaft und wird regelmäßig in den Einsatzraum mitgeführt. Das Fahrzeug wurde in der Weisestraße 14 vorgehalten.

11. In welchem Umfang und zu welchem Zweck wurden aus diesem Fahrzeug jeweils Ton-, Bild- oder Videomaterial von Versammlungsteilnehmer*innen gegebenenfalls aufgenommen und aufgezeichnet?

Zu 11.:

Eine Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnung aus diesem Fahrzeug heraus fand nicht statt.

12. An welchen Stellen und in welchen Zeiträumen kam durch es zu Übersichtsaufnahmen mit welchen Einsatzmitteln und zu welchem Zeitpunkt wurde die Versammlungsleitung darüber informiert?

Zu 12.:

Im gesamten Einsatzzeitraum kam es zu keinen Übersichtsaufnahmen.

13. Wann und in welchen Zeiträumen kam es zum Einsatz von Hubschraubern in welcher Höhe durch die Polizei Berlin und dem damit verbundenen Einsatz welcher Kamertechniken oder dergleichen?

Zu 13.:

Der Polizeihubschrauber wurde am 7. August 2020 im Zeitraum 01:06 Uhr bis 02:06 Uhr eingesetzt. Zum Einsatz kam die Wärmebildkamera, und es erfolgte eine Bildübertragung ohne Speicherung. Angaben zu Flughöhen werden statistisch nicht erfasst.

14. Wo, zu welchen Uhrzeiten und aus welchen Anlässen wurden jeweils Leuchtmittel welcher Art zum Einsatz gebracht und wurden die Anwohner*innen vorab informiert, dass es nachts zu diesen Einschränkungen kommen kann?

Am 7. August 2020 wurde im Zeitraum 22:16 Uhr bis 23:10 Uhr auf dem Richardplatz durch einen Lichtmastkraftwagen der Polizei Berlin Licht abgestrahlt. Der Richardplatz ist durch Straßenlaternen unzureichend beleuchtet. Da es dort zu Straftaten kam und um den Polizeikräften einen besseren Überblick zu verschaffen, wurde der Richardplatz zusätzlich beleuchtet. Anwohnende konnten vorab nicht informiert werden, da es sich um eine nicht angemeldete Versammlung handelte, deren Örtlichkeit erst kurz zuvor bekannt wurde.

Weiterhin wurden in der gleichen Nacht sowohl im Kreuzungsbereich Herrfurthstraße/ Weisestraße als auch im Bereich der Weisestraße 9/10 Leuchtmittel aufgestellt. Diese wurden im Zeitraum 21:30 bis 04:52 Uhr in Betrieb genommen. Die Anwohnenden konnten über den Einsatz der Leuchtmittel aus den vorgenannten Gründen vorab nicht informiert werden.

15. Wo, zu welchen Uhrzeiten und aus welchen Anlässen wurden jeweils Polizeihunde im Rahmen des unter 1. genannten Polizeieinsatzes eingesetzt?

Zu 15.:

Der Einsatz von Polizei-Diensthunden im Zusammenhang mit der Einsatzlage anlässlich der Räumung der Kiezkeipe Syndikat ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Einsatzort	Einsatzzeit	Einsatzanlass
Weisestraße 56, 12049 Berlin	7. August 2020 04:55 Uhr	Maßnahmen am Objekt
Herrfurthplatz/Herrfurthstraße, 12049 Berlin	7. August 2020 07:30 Uhr	Unterstützung an der Absperrlinie
Werbellinstraße, 12053 Berlin	7. August 2020 08:18 Uhr	Verhinderung des Verbringens von Hindernissen
Herrfurthplatz/Herrfurthstraße, 12049 Berlin	7. August 2020 09:45 Uhr	Unterstützung an der Absperrlinie
Weisestraße 56, 12049 Berlin	7. August 2020 18:05 Uhr	Maßnahmen am Objekt

16. In welchem Umfang kam im Rahmen des unter 1. genannten Polizeieinsatzes zum Einsatz von Reisstoffsprühgeräten (Pfefferspray)?

- a. Aus welchen konkreten Anlässen jeweils?
- b. Durch welche Polizeidienstkräfte welcher jeweiligen Untergliederungseinheit?
- c. Zu welchen Uhrzeiten?
- d. Auf welcher Rechtsgrundlage?
- e. Welche Menge Pfefferspray wurde bei dem Einsatz insgesamt versprüht?

Zu 16.:

Die Antworten zu der Fragestellung sind der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung zu entnehmen:

Zu a.	Zu b.	Zu c.	Zu d.	Zu e.
Durchführung von Freiheitsentziehungen	Dienstkräfte der Direktion Einsatz/Verkehr	6. August 2020, 23:55 Uhr	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach dem UZwG	Die Menge an Reizstoff wird nicht gemessen.
Durchführung von Freiheitsentziehungen	Dienstkräfte der Direktion Einsatz/Verkehr	7. August 2020, 02:43 Uhr	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach dem UZwG	Die Menge an Reizstoff wird nicht gemessen.
Durchführung von Freiheitsentziehungen, Verhinderung einer Gefangenenbefreiung	Dienstkräfte der Direktion Einsatz/Verkehr und der Polizei Brandenburg	7. August 2020, 08:32 Uhr	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach dem UZwG	Die Menge an Reizstoff wird nicht gemessen.

17. Wo, in welchem Zeitraum und zu welchen Zwecken kam es im Zusammenhang mit den unter 1. genannten Polizeieinsatz gegebenenfalls zum Einsatz eines IMSI-Catchers?

Zu 17.:

Im Zusammenhang mit der Einsatzlage anlässlich der Räumung der Kiezneipe Syndikat wurde ein IMSI-Catcher nicht eingesetzt.

18. Welche Maßnahmen wurden innerhalb der Polizei seit der Räumung des Kiezladens Friedel 54 ergriffen, um Dienstkräfte daraufhin zu sensibilisieren, eine ungehinderte Berichterstattung durch Pressevertreter*innen auch von polizeilichen Maßnahmen zu gewährleisten, und mit welchen Ergebnissen wurden diese Maßnahmen ggf. ausgewertet?

Zu 18.:

Die Polizei Berlin hat den Themenkomplex Pressefreiheit, -recht und Unterstützung der Pressearbeit als feste Säule in ihr Aus- und Fortbildungskonzept implementiert. Kernelemente werden im Staats- und Verfassungsrecht vermittelt, weiterführende Bestandteile in darauf aufbauenden Lehrinhalten und themenspezifischen Fortbildungen. Insbesondere die Beschulung von (angehenden) Führungskräften durch Mitarbeitende der Pressestelle der Polizei Berlin ist dabei ein etablierter Bestandteil der Fortbildungsmaßnahmen. Ergänzend finden sich Handlungshinweise in Form einer Kurzbroschüre für Einsatzkräfte im Intranet der Polizei Berlin, um über entscheidende Punkte und das kooperative Miteinander von Presse und Polizei zu informieren. Seit der Räumung des „Kiezladens Friedel 54“ wurden die (Lehr-)Inhalte den Novellierungen der Rechtslage entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird derzeit eine Neuauflage der gesamtbehördlichen Richtlinien zur Pressearbeit der Polizei Berlin erarbeitet.

Die hohe Anzahl von anlassbezogenen Pressekontakten belegen das pressefreundliche Selbstverständnis der Polizei Berlin. Dies zeigt sich insbesondere durch die regelmäßige unmittelbare Pressebetreuung im Einsatz durch die Pressestelle der Polizei Berlin.

19. Welche Kenntnisse hat der Senat über den berichteten Vorfall, nach dem eine Polizeidienstkraft einem Journalisten der Tageszeitung taz einen Besuch in dessen Büro vorschlug?
- In welcher polizeilichen Untergliederungseinheit ist der betreffende Beamte eingesetzt?
 - Welche disziplinarrechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen wurden anlässlich dieses Vorfalls wegen welcher Vorwürfe gegen wen ergriffen?

Zu 19.:

Bei der Polizei Berlin wurde zu dem beschriebenen Sachverhalt weder Beschwerde eingereicht noch wurde dieser zur Anzeige gebracht. Gleichwohl wurden durch die Pressestelle der Polizei Berlin diesbezügliche Hinweise und Informationen zusammengetragen, um den Sachverhalt zu erhellen und letztlich den betroffenen Journalisten hören zu können.

Im Ergebnis wurde das Verhalten der Einsatzkraft von dem betroffenen Pressevertretenden zwar als unangemessen, jedoch nicht als beschwerdewürdig empfunden. Eine entsprechende Mitteilung an die Polizei Berlin erfolgte daher nicht. Die Möglichkeit der Identifizierung der Einsatzkraft hätte gemäß den Angaben des Betroffenen grundsätzlich bestanden, wurde aber aus den vorgenannten Gründen nicht wahrgenommen.

20. Welche Kenntnisse hat der Senat über den Vorfall, bei dem Polizeidienstkräfte Journalist*innen vorgeworfen haben sollen, als „Gesinnungsjournalisten“ zu arbeiten?
- In welcher polizeilichen Untergliederungseinheit sind die betreffenden Beamt*innen eingesetzt?
 - In welcher genauen Situation wurde die Aussage getätigt?
 - In welcher Weise wurden die betroffenen Journalist*innen nach Kenntnis des Senats im Zusammenhang mit dieser Aussage an ihrer Arbeit gehindert?

- d. Welche disziplinarrechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen wurden anlässlich dieses Vorfalls wegen welcher Vorwürfe gegen wen ergriffen?

Zu 20.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

21. Aus welchen Gründen wurden Anwohner*innen und anliegende Gewerbetreibende gar nicht bzw. sehr kurzfristig von der Einrichtung einer Sperrzone mit entsprechenden Kontrollmaßnahmen und Parkverboten im Bereich Weisestraße und Herrfurthstraße informiert?

Zu 21.:

Am 1. August 2020 wurden in der Weisestraße vorübergehende Haltverbote mit Gültigkeit vom 6. August 2020, 17:00 Uhr, bis 7. August 2020, 14:00 Uhr, eingerichtet. Der vom vorübergehenden Haltverbot betroffene Bereich wurde im Zuge einer fortlaufenden Lagebeurteilungen am 4. August 2020 neu bewertet und durch eine geringfügige Erweiterung in Richtung Herrfurthstraße angepasst. In der Herrfurthstraße selbst wurden keine Haltverbote eingerichtet.

Die Dauer und die räumlichen Grenzen der beabsichtigten Absperrungen wurden aus polizeitaktischen Gründen, die immer auch Verhältnismäßigkeitsprüfungen einschließen, im Vorfeld nicht bekanntgegeben. Unabhängig davon war es Anwohnenden, Gewerbetreibenden, Angehörigen von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Berechtigten – u.a. Mandatsträgern und Medienvertretenden – möglich, die Absperrungen nach entsprechenden Plausibilitätsprüfungen zu passieren.

22. Auf welcher genauen Rechtsgrundlage wurden Personen- und Ausweiskontrollen wo, in welchen Zeiträumen und in welcher genauen Weise mit Blick auf welche Personengruppen vorgenommen?

Zu 22.:

Die Polizei Berlin handelte vornehmlich auf Grundlage eines Amtshilfeersuchens zum Schutz des Obergerichtsvollziehers bei einer Räumungsvollstreckung. Die Amtshilfe ist im Artikel 35 des Grundgesetzes (GG) und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gesetzlich normiert.

Die ungehinderte Amtsausübung des Obergerichtsvollziehers am 7. August 2020 machte bereits ab dem Vortag gegen 12:00 Uhr erste gefahrenabwehrrechtliche polizeiliche Maßnahmen nach dem ASOG Bln erforderlich. Insbesondere sollten dadurch Einwirkungen von außen, die auf eine Verhinderung der Räumung abzielten, präventiv verhindert werden.

Die Polizei Berlin ermöglichte berechtigten Personen den Zugang zu den abgesperrten Bereichen an den dafür eingerichteten Durchlassstellen in der Weisestraße 8/9, Weisestraße 11, Weisestraße/Herrfurthstraße und Herrfurthstraße/Hermannstraße nach Bekanntgabe eines legitimierenden Grundes. Das Vorzeigen eines Ausweisdokumentes war dafür grundsätzlich nicht Voraussetzung. Die Sperrungen und die darin enthaltenen Durchlassstellen wurden am 7. August 2020 gegen Mittag aufgehoben. Darüber hinaus erfolgten anlassbezogene Identitätsfeststellungen auf Grundlage der StPO bei Vorliegen eines Tatverdachts in der Weisestraße und in deren Nahbereich.

23. Wie konnten durch die nicht vorhandene Mitführipflicht des Personalausweises Anwohner*innen geltend machen, dass sie die Sperrzone betreten dürfen?

Zu 23.:

Anwohnende und Berechtigte konnten auch ohne Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes durch plausible Darstellung eines berechtigten Anliegens den

abgesperrten Bereich betreten. In Einzelfällen wurden die Berechtigten durch Dienstkräfte der Polizei begleitet.

24. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, dass und aus welchen Gründen Lebenspartner*innen von Anwohner*innen durch die Polizei nicht zu Adressen innerhalb der Sperrzone vorgelassen wurden?

Zu 24.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

25. Aus welchen Gründen wurde dem Anmeldegespräch vor der Kiezkneipe Syndikat vorgesehenen Kundgebung ein Anmeldegespräch erst am Tag der Kundgebung, dem 7. August 2020, angeboten sowie ein Auflagenbescheid übergeben, obwohl die Kundgebung bereits seit Juli angemeldet war?

Zu 25.:

Für die beiden Protesttage am 6. und 7. August 2020 sind im Vorfeld und im Einsatzverlauf insgesamt sieben anlassbezogene Versammlungen angemeldet worden, von denen eine von dem entsprechenden Anmeldegespräch kurzfristig abgesagt wurde. Einige Versammlungen waren aufgrund von Auflagenbescheiden von einer geringfügigen Verlegung der Kundgebungsorte betroffen.

Auf keine der Versammlungen treffen die in der Fragestellung kumulativ enthaltenen Kriterien zu. Bei keiner der bereits im Juli 2020 für den 7. August 2020 angemeldeten Kundgebungen vor der Kiezkneipe Syndikat ist erst am Tag der Durchführung ein Kooperationsgespräch angeboten worden.

26. Wie bewertet der Senat einen solchen polizeilichen Umgang mit Anmeldungen von Versammlungen im Hinblick auf die Wahrnehmung von effektivem Rechtsschutz durch den Versammlungsanmelder?

Zu 26.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

27. Aus welchen Gründen bewegten sich uniformierte und behelmte Polizeidienstkräfte am Abend des 7. und am Morgen des 8. August 2020 mehrere Male ohne ersichtlichen gefahrenabwehrrechtlichen oder Strafverfolgungsauftrag durch die angemeldete Kundgebung hindurch zwischen Kiezkneipe und der Kreuzung Selchower Straße/Weisestraße und wie bewertet der Senat einen solchen Aufenthalt von Polizeidienstkräften in Versammlungen im Hinblick auf einen deeskalativen, versammlungsfreundlichen Umgang mit Kundgebungen?

Zu 27.:

Nach Erkenntnissen des Senats lag in dem angefragten Zeitraum im Bereich der Weisestraße weder eine Spontanversammlung noch eine angemeldete Versammlung vor.

28. Wurden bei der örtlichen Verlegung von Polizeidienstkräften insbesondere im Hinblick auf die Einschränkungswirkung auf die Versammlungsfreiheit, aber auch auf mögliche gefährliche tumultartige Situationen, alternative Wege zum Passieren durch die versammelte Personenmenge geprüft? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Zu 28.:

Während des Aufzuges „Keine Zwangsräumung während der Corona Pandemie“ wurden durch die Dienstkräfte keine Wege durch die Versammlung genommen. Die Personen-Zusammenkunft nach einem Aufruf zu einer nicht angemeldeten Versammlung am Richardplatz wurde durch die Dienstkräfte der Polizei geschützt.

Nach Prüfung war eine Vermeidung von Wegen durch Personenmengen aus einsatztaktischen Gründen nicht immer möglich.

29. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob, mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage in der Nachbarschaft schriftliche Aufrufe für die am 7. August 2020 in der Weisestraße angemeldete Kundgebung durch die Polizei entfernt wurden?

Zu 29.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

30. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob, mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage Gewerbetreibende in der Nachbarschaft der Kiezkneipe Syndikat am 7. August 2020 bzw. an den Vortagen durch Polizeidienstkräfte dazu angehalten wurden, ihr Geschäft für den Zeitraum des Protestes gegen die Räumung geschlossen zu halten?

Zu 30.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. In einem bekanntgewordenen Fall wurde von einem ortsansässigen Gewerbebetrieb eigeninitiativ von der Öffnung seines Geschäfts für den 7. August 2020 abgesehen.

31. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob, mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage Gewerbetreibende in der erweiterten Nachbarschaft der Kiezkneipe Syndikat am 7. August 2020 bzw. an den Vortagen durch Polizeidienstkräfte dazu angehalten wurden, keine Getränke an Teilnehmende der Protestkundgebungen zu verkaufen?

Zu 31.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 02. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport